

Az.: 23-5651.1 – 133/23

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 25.11.2022 zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Neu-Ulm

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung, § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung sowie Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und § 14a der Geflügelpest-Verordnung sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) ergeht für den Landkreis Neu-Ulm folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Nr. 2 der Allgemeinverfügung vom 25.11.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Neu-Ulm Nr. 41/2022 vom 25.11.2022, erhält folgende Fassung:
 2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Neu-Ulm unter Einhaltung folgender Auflagen zulässig:
 - 2.1. Sämtliche Ein- und Ausgänge zu Veranstaltungsräumen/Veranstaltungshallen sind vom verantwortlichen Betreiber unmittelbar vor Beginn und Eröffnung der Veranstaltung so mit desinfektionsgetränkten Matten auszustatten, dass sie für die Teilnehmer und Besucher unumgänglich sind.



- 2.2. Auf Geflügelmärkten, Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art darf ausschließlich Geflügel im Sinne der einschlägigen Verordnung aufgetrieben werden, das aus dem Landkreis Neu-Ulm oder aus unmittelbar angrenzenden Land- oder Stadtkreisen stammt.
- 2.3. Sämtliches aufgetriebene Geflügel im Sinne der einschlägigen Verordnung muss neben der nur für Enten und Gänse erforderlichen virologischen Untersuchung (alternativ Haltung von Sentineltieren) von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sein, ausweislich derer eine frühestens 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn durchgeführte klinische Untersuchung durch einen Tierarzt unauffällig war. Der verantwortliche Veranstalter stellt sicher, dass beim Auftrieb klinisch auffälliges Geflügel im Sinne der einschlägigen Verordnung unmittelbar in den Herkunftsbestand zurückverwiesen wird und übermittelt dem zuständigen Veterinärdienst Name, Anschrift und Registriernummer des betroffenen Betriebes.
- 2.4. Der Veranstaltungsträger für Geflügelmärkte/Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass für alle Teilnehmer die nach § 2 der Geflügelpestverordnung vorgeschriebenen Aufzeichnungen – insbesondere Name, Anschrift und Registriernummer von Geflügel abgebenden wie solche Tiere aufnehmende Betriebe im Bedarfsfall zur epidemiologischen Rückverfolgbarkeit bei Veranstaltungsende vollumfänglich für jede einzelne Veranstaltung vorliegen und auf Abruf digital zur Verfügung gestellt werden können.

2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Wichtiger Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Neu-Ulm des Fachbereiches 23 –Gewerbe-, Gesundheits- und Veterinärrecht-, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neu-Ulm, den 21.06.2023

gez.

Langer
Oberregierungsrätin